

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 14. August 2017

Nr. 48

Inhalt

Ordnung zur Feststellung der spezifischen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 8. August 2017

Ordnung zur Feststellung der spezifischen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein

Vom 8. August 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 7 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zweck	der	Festste	Huno
8	1	ZWCCK	ucı	L'CSISIC	nung

- § 2 Bewerbung
- § 3 Feststellungskommissionen
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien und -ergebnis
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine spezifische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich rechtzeitig vor Beginn des Sommersemesters durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese muss bis zum 15. Dezember des Vorjahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehören
- 1. ein ausgefülltes Formular mit Angaben zur Vorbildung,
- 2. ein Lebenslauf mit den für das Berufsziel relevanten biographischen Daten,
- 3. ein Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten) und
- 4. ein Exposé zu einem individuell angestrebten Masterthema; das Exposé soll ein mögliches Masterprojekt beschreiben und prägnant auf maximal fünf Seiten aufzeigen, wie das Thema unter Designaspekten praktisch und theoretisch erarbeitet werden könnte.

§ 3 Feststellungskommissionen

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Design trägt die Verantwortung für die Organisation des Feststellungsverfahrens und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung.
- (2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden mehrere Kommissionen gebildet. Jede Kommission besteht aus drei dem Fachbereich angehörende Professorinnen oder Professoren, die vom Dekanat im Benehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Studiengangs benannt werden.
- (3) Die Kommissionen beraten und entscheiden nichtöffentlich. Feststellungsentscheidungen und sonstige Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

§ 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst
- 1. ein Bewerbungsgespräch, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wird,

- 2. die Sichtung und Beurteilung eines Projektportfolios aus Studium oder beruflicher Tätigkeit, das die Bewerberin oder der Bewerber zum Bewerbungsgespräch mitbringt,
- 3. die Beurteilung des mit der Bewerbung eingereichten Motivationsschreibens,
- 4. die Sichtung und Beurteilung des mit der Bewerbung eingereichten Exposés zum Masterthema.
- (2) Dem Projektportfolio ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig angefertigt hat. Das Portfolio wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.
- (3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht in der Lage ist, das Feststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so kann das Dekanat gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Bedingungen des Feststellungsverfahrens eine Benachteiligung für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann es weitere Nachweise der Behinderung fordern.

§ 5 Feststellungskriterien und -ergebnis

- (1) Das Bewerbungsgespräch wird nach den Kriterien Artikulationsfähigkeit, Reflexionsvermögen und soziale Kompetenz beurteilt.
- (2) Das Projektportfolio wird nach den Kriterien Gestaltungs- und Konzeptionsvermögen beurteilt.
- (3) Das Motivationsschreiben wird nach den Kriterien Artikulationsfähigkeit und Reflexionsvermögen beurteilt.
- (4) Das Exposé zum Masterthema wird als Nachweis betrachtet, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, ein komplexes und für einen Masterstudiengang tragfähiges Thema zu formulieren und es im Kontext von Designpraxis und Designwissenschaft zu verorten. Es wird nach den Kriterien Reflexionsfähigkeit, Designverständnis und Artikulationsfähigkeit beurteilt.
- (5) Als Ergebnis der Beurteilung nach den Absätzen 1 bis 4 wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der jeweiligen Kommission die spezifische Eignung für den Masterstudiengang zuerkannt oder nicht zuerkannt. Für eine Zuerkennung muss die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen in allen vier Kriterienbereichen erfüllen.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren spezifische Eignung für den Masterstudiengang nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen.

§ 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann das Dekanat die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Eignungsfeststellungen aufgrund entsprechender Verfahren für Masterstudiengänge an anderen Hochschulen werden auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, sofern zwischen den bereits nachgewiesenen Kompetenzen und denen, die an der Hochschule Niederrhein verlangt werden, kein wesentlicher Unterschied besteht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der spezifischen Eignung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2010 (Amtl. Bek. HN 33/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13. Juli 2017 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 7. August 2017.

Krefeld, den 8. August 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein Prof. Nora Gummert-Hauser